

NIDWALDNER HILFSFONDS 1920 – 2020

HUNDERT JAHRE SOLIDARITÄT

Karin Schleifer



NIDWALDNER HILFSFONDS

**NIDWALDNER
HILFSFONDS
1920 – 2020**

**HUNDERT JAHRE
SOLIDARITÄT**

Impressum

Nidwaldner Hilfsfonds 1920 – 2020
Hundert Jahre Solidarität

Herausgegeben vom Nidwaldner Hilfsfonds anlässlich
des 100-Jahr-Jubiläums 2020
Text: Karin Schleifer, Skriptorium GmbH, Stans
Korrektorat: Agatha Flury, Stans
Layout: Erich Küchler, Engelberger Druck AG, Stans
Druck: Engelberger Druck AG, Stans
Copyright: Nidwaldner Hilfsfonds. Nachdruck (auch auszugsweise)
nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Nidwaldner Hilfsfonds.

ISBN 978-3-906997-90-2

GELEITWORT DES PRÄSIDENTEN

Vor 100 Jahren wurde an der Landsgemeinde ein mutiger Entscheid gefällt: Der Nidwaldner Hilfsfonds wurde ins Leben gerufen. Heute können wir stolz auf das 100-jährige Bestehen dieses Solidaritätswerks zurückschauen.

Nidwalden war um 1920 noch dünn besiedelt und die Landwirtschaft bildete den Hauptwirtschaftszweig. So ist es nicht verwunderlich, dass bei schweren Stürmen und Unwettern viele Nidwaldnerinnen und Nidwaldner in eine Notlage kamen. Dank der Gründung des Nidwaldner Hilfsfonds ist es damals gelungen, die schlimmste Not nach solchen Katastrophen zu lindern. Mit ein wenig Stolz schauen wir hinauf in die Berge, in die Wälder und über unsere Matten und fragen uns, wie es dort aussehen würde, wenn unsere Vorfahren damals dem Hilfsfonds nicht zugestimmt hätten.



Die Verwaltungskommission hat entschieden, kein grosses Jubiläumsfest zu veranstalten. Stattdessen erscheint diese kleine Festschrift: Sie soll einen Einblick in die Gründungszeit geben und auf die Entwicklung des Nidwaldner Hilfsfonds in den vergangenen 100 Jahren zurückblicken.

Zum erfolgreichen Wirken des Nidwaldner Hilfsfonds tragen heute in erster Linie die Verwaltung unter der Leitung von Peter Meyer und die Landschätzer bei. Sei es bei der seriösen und kulanten Schadenerledigung oder der kompetenten Arbeit in Feld und Wald: Nach bestem Wissen und Gewissen und mit Engagement nehmen sie ihre Aufgaben wahr. Deshalb gebührt ihnen an dieser Stelle mein grösster Dank. Mein Dank gilt aber auch Karin Schleifer, der Verfasserin dieses Werks, sowie meiner Kollegin und meinen Kollegen von der Verwaltungskommission.

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser, ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre beim Rückblick in vergangene Zeiten. Ich hoffe, dass wir unsere künftigen Aufgaben mit derselben Weitsicht angehen, wie sie unsere Vorfahren vor 100 Jahren bei der Gründung des Nidwaldner Hilfsfonds gezeigt haben.

Armin Odermatt, Landrat, Büren

Präsident Verwaltungskommission Nidwaldner Hilfsfonds

frühling.

G e s e t z .

über die Bildung

eines Hilfsfonds für durch Naturereignisse Geschädigte.

§ 1.

Es wird ein Hilfsfond angelegt zur Unterstützung von Kantonseinwohnern, die durch Naturereignisse; Ausbruch von Wildbächen, Lawinen, Erdrutschungen, Felsbrüche, Ufersenkungen, Sturmwind und dergleichen Schäden leiden.

§ 2.

Der Hilfsfond wird gebildet:

1. aus jährlichen Beiträgen sämtlicher Liegenschaftsbesitzer im Kanton. Auf je 1000 Fr. der kantonalen Güterschätzung wird ein Beitrag von 20 Rp. erhoben.

2. aus 20 % des dem Kanton ^{Nidwalden} zukommenden Anteils aus der Kriegsteuer.

3. aus ^{innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren} 20 % des jährlichen Reingewinnes der kantonalen Brandversicherungsanstalt von dem Zeitpunkte an, in welchem der Reservefond dieser Anstalt auf eine Million Fr. angewachsen ist.

§ 3.

Die Gewährung von Vergütungen aus dem Hilfsfond beginnt erst, wenn derselbe einen Bestand von 50'000 Fr. aufweist.

§ 4.

Bei einem Fondbestand von 50'000 bis 100'000 Fr. betragen die aus dem Hilfsfond erzielten Vergütungen 20 % bei einem Fondbestand von 100'000 bis 200'000 Fr. 30 %, bei einem Fondbestand von 200'000 Fr. und darüber 40 % des ermit-

Original des ersten Gesetzesentwurfs
zur Gründung des Nidwaldner
Hilfsfonds, verfasst von Landammann
Hans von Matt-Odermatt

INHALTSVERZEICHNIS

Die Gründung des Nidwaldner Hilfsfonds	6
Porträt: Initiant Hans von Matt-Odermatt	8
Vergütungen und Finanzierung: 1920 und 2020 im Vergleich	11
Die ersten Jahrzehnte des Nidwaldner Hilfsfonds	12
Porträt: Verwalter Josef Niederberger	14
Keine Katastrophenlücke in Nidwalden	18
Schwere Unwetter nehmen zu	20
Gefährliche Wildbäche	22
Der Solidaritätsgedanke	24
Die Verwaltungskommission	26
Die Verwaltung	27
Die Landschätzer	28
Würdigung: Solidarität zum Nutzen aller	29
Quellen- und Literaturverzeichnis	31
Bildnachweis	32
Meilensteine des Nidwaldner Hilfsfonds	33

DIE GRÜNDUNG DES NIDWALDNER HILFSFONDS

Vor hundert Jahren gab es keine garantierte Hilfe bei Naturkatastrophen. Keine Versicherung zahlte für Schäden an Gebäuden und Hausrat oder Land und Kulturen. Besonders hart traf es oft die Landwirtschaft, wenn ein Unwetter nicht nur Haus und Gaden beschädigte, sondern auch das Weideland verwüstete oder Obstbäume entwurzelte. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts organisierte man sich mit Almosensammlungen, um den Opfern zu helfen.

Der Notdamm in Oberdorf, den nach der Überschwemmung von 1910 mehrere hundert Männer – noch ohne den Einsatz schwerer Maschinen – innerhalb von fünf Tagen errichteten.

In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ereigneten sich mehrere schwere Naturkatastrophen – ihre Folgen konnten mit «milden Gaben» nicht mehr bewältigt werden. Insbesondere das schwere Unwetter von 1910 blieb im kollektiven Gedächtnis der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner über lange Zeit präsent – vergleichbar mit dem Unwetter von 2005 für die heutige Gesellschaft. Damals geschah das, was auch 2005 befürchtet wurde, dann aber glücklicherweise nicht eintrat: Die Engelberger Aa überschwemmte die Stanser Ebene von Oberdorf bis nach Stansstad. Die Schäden waren immens.

Keine Hilfe bei Unwetterschäden

Neun Jahre später dann schon wieder! Diesmal war es ein Wintersturm, der schwere Schäden anrichtete. Er wütete in der Nacht vom 4. auf den 5. Januar 1919 in vielen Kantonen der Schweiz und auch in



WARUM «NICHT VERSICHERBAR»?

Unwetterschäden an Gebäuden und Fahrhabe sind mittlerweile durch Versicherungen gedeckt. Schäden an Land und Kulturen gelten hingegen bis heute als nicht versicherbar. Doch warum? Schäden durch Stürme, Lawinen, Erdrutsche und Überschwemmungen sind zu einem guten Teil nicht vorhersehbar und nur sehr beschränkt vermeidbar. Zudem können Naturereignisse, meist lokal begrenzt, grosse Schäden anrichten. Darum lassen sich für die Schadendeckung keine angemessenen Prämien berechnen, und deshalb bieten die Versicherungsgesellschaften auch keine entsprechenden Produkte an. Als einzige Ausnahme lassen sich Hagelschäden versichern: Die Versicherung «Schweizer Hagel» wurde 1880 von Landwirten als Selbsthilfeorganisation gegründet und besteht bis heute.

Nidwalden. Am schlimmsten traf es Wolfenschiessen. Das Nidwaldner Volksblatt berichtete, seit Jahrzehnten sei «nie eine Nacht schrecklicher über das friedliche Tal gekommen». Mehrere hundert Obstbäume fällte der Sturm, mehr als zehn Wohngebäude wurden ganz zerstört, unzählige Dächer abgedeckt, Grabsteine auf dem Friedhof umgeworfen, und Tausende Klafter Waldholz lagen am Boden. Auch aus den anderen Gemeinden – ausser Hergiswil – wurden immense Schäden gemeldet. Sie summierten sich auf 852'000 Franken. Zum Vergleich: Die gesamten Staatsausgaben des Kantons Nidwalden betrugen im Jahr 1919 lediglich 1,86 Millionen Franken.

Bereits nach dieser Unwetterkatastrophe wurde angeregt, auf eine «Landeskollekte» zu verzichten und stattdessen eine nachhaltige Lösung für diese Problematik zu suchen. Als ein Jahr später, Mitte Januar 1920, Sturmwinde erneut beträchtliche Schäden anrichteten, lag es endgültig auf der Hand, dass etwas geschehen musste. Denn nichts von den hohen Schäden war versichert: Ersatz und Instandstellung von Gebäuden, Hausrat, Kulturland, Gärten und Bäumen, dies alles musste von den Eigentümern selber getragen werden. Das brachte nicht wenige von ihnen an den Rand des Ruins.

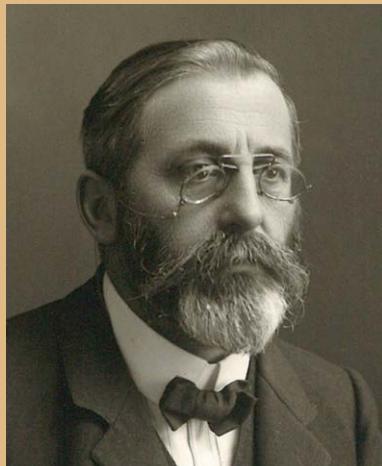
Hilfsfonds statt Almosen

Seit dem 18. Jahrhundert hatte man für Katastrophengeschädigte lokale, kantonale oder gesamtschweizerische Spendensammlungen organisiert, das Kirchenopfer für Betroffene aufgenommen und bescheidene Beiträge aus der Staatskasse gesprochen. Auch ein gesamtschweizerischer Elementarschadenfonds richtete seit 1901 Entschädigungen aus, doch bei so grossen und ausgedehnten Schäden und so vielen Geschädigten wie 1910 und 1919 funktionierte das althergebrachte System nicht mehr. Hier trat Regierungsrat Hans von Matt auf den Plan und propagierte die Idee eines kantonalen Hilfsfonds.

INITIANT HANS VON MATT-ODERMATT

1869 – 1932

Ein Herz für Bergbauern



Hans von Matt jun. war, wie bereits sein Vater und sein Grossvater, von Beruf Buchhändler, Verleger und Redaktor des Nidwaldner Volksblatts. Seine grosse Leidenschaft aber galt der Politik, für die er sich in unzähligen Ämtern und Behörden bis zu seinem Tod einsetzte. Besonders am Herzen lag ihm der soziale Fortschritt für

Menschen in bescheidenen Verhältnissen – und das betraf damals die Mehrheit der Nidwaldner Bevölkerung.

Bereits mit 29 Jahren wurde der Stanser Hans von Matt Landrat, danach folgten unter anderem Tätigkeiten als Regierungsrat (1910 – 1931) und Nationalrat (1917 – 1932). In den Jahren 1920 bis 1930 bekleidete er jedes zweite Jahr das Amt des Landammanns.

Zwei Themen beschäftigten ihn vor allem: Erstens die Einigung und Stärkung des politischen Katholizismus – dafür wirkte er auf gesamtschweizerischer Ebene. Zweitens engagierte er sich im karitativen Bereich und setzte sich für eine modernere

Sozialpolitik ein. Dies tat er sowohl ausserhalb als auch innerhalb des Kantons. Speziell am Herzen lagen ihm der Mittelstand, der damals sozial noch kaum abgesichert war, sowie die Bergbauern, die mehrheitlich an der Grenze zur Armut oder darunter lebten.

Er sah in seinen politischen Ämtern die grosse Chance zur Mitgestaltung der Gesellschaft. Neben dem Mittelstand und den Bergbauern setzte er sich auch für die Anliegen der Arbeiterschaft ein. Obwohl er der Katholisch-Konservativen Partei

angehörte und stramm antisozialistisch eingestellt war, anerkannte er viele der sozialen Anliegen, wie sie von den Christlich-Sozialen propagiert wurden. Daneben setzte er sich für Behinderte und für die Förderung von Kultur und Bildung ein. Auch das musiche Talent bekam Hans von Matt in die Wiege gelegt. Er verfasste zum Beispiel Gedichte, gab die katholische Kulturzeitschrift «Schweizerische Rundschau» heraus und führte während 25 Jahren Regie im Stanser Theater.

Er begriff seine politische Aufgabe sehr aktiv und stiess immer wieder konkrete Neuerungen und soziale Verbesserungen an. Wenn er einmal einen Plan gefasst hatte, blieb er hartnäckig, bis er am Ziel war. In einer Erinnerungsschrift nach seinem Tod wurde dies so beschrieben: «Wo er sich ein Ziel gesetzt hatte, das ihm erstrebenswert schien, da liess er nicht nach. Schwierigkeiten waren da, um überwunden zu werden. Keine Enttäuschung vermochte ihn abzuschrecken. Er fasste stets von neuem an.» Ein gutes Beispiel dafür ist die Gründung des Nidwaldner Hilfsfonds: Er ergriff 1919 die Initiative und propagierte seine Idee in den ton-angebenden Kreisen. Dazu nutzte er als Redaktor geschickt das Nidwaldner Volksblatt, mit dem er einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung erreichte. Anschliessend setzte er seine Idee auch in die Tat um, indem er den Gesetzestext gleich selbst verfasste.

In der genannten Erinnerungsschrift beschreibt sein Sohn Franz von Matt das Wirken des Vaters in und für Nidwalden.

Er erwähnt, dass unzählige Gesetze aus der Feder seines Vaters stammten, denn sein Talent für die «klare und präzise Fassung von Gesetzestexten» sei schnell erkannt und «reichlich ausgenützt» worden. Als Hans von Matts Meisterwerk bezeichnetet er das Hilfsfondsgesetz, damals «Gesetz über einen Fonds für Hilfe bei unversicherbaren Schäden durch Naturereignisse» genannt. Zwar sei die Dringlichkeit einer solchen Hilfe für die Bergbevölkerung damals weitherum bekannt gewesen, aber «keine Regierung rings im Schweizerlande wagte sich an die schwierige, unsichere Finanzierung heran».

Hans von Matt wagte es und schuf das Gesetz, welches im April 1920 von der Landsgemeinde angenommen wurde. Das war alles andere als selbstverständlich, denn damals war das Geld für öffentliche Aufgaben noch sehr viel knapper als heute. Umso grösser war Hans von Matts Genugtuung, dass der Hilfsfonds in den rund zwölf Jahren bis zu seinem Tod mehrfach Not-situationen entschärfen konnte und sich als wirksame Hilfe für die Bergbauern erwies.

Einen knappen Monat nach dem Wintersturm des Jahres 1920 debatierte der Landrat über das von Hans von Matt ausgearbeitete Gesetz. Dieser betonte die Bedeutung einer solchen neuen Institution für die Erhaltung der Berglandwirtschaft. Und er berichtete im Nidwaldner Volksblatt von seiner «Wahrnehmung, dass unsere Bergheimen mehr und mehr sich zu entvölkern beginnen, weil ihre Bewirtschaftung zu mühselig erscheint». Überdies seien sie «viel grössern Gefahren durch schlimme Naturereignisse» ausgesetzt als die Liegenschaften im Tal. Zwar gebe es den schweizerischen Elementarschadenfonds, doch entschädige dieser nur zwischen 5 und 15 Prozent der Schäden. Opposition kam im Parlament lediglich von Seiten der kantonalen Brandversicherungsanstalt BVA (heute NSV), denn diese war alles andere als begeistert darüber, dass sie Gelder an den neu zu schaffenden Fonds abtreten sollte. Die BVA-Vertreter verhinderten, dass 50'000 bis 100'000 Franken aus dem BVA-Reservefonds für den Hilfsfonds abgezweigt wurden. Der beschlossene jährliche Beitrag von 10% des BVA-Reingewinns war hingegen problemlos verkraftbar. Der Landrat verabschiedete das Gesetz im Februar 1920 mit 32 gegen fünf Stimmen zuhanden der Landsgemeinde.

Klares Ja der Landsgemeinde

Im Vorfeld der Landsgemeinde vom 25. April 1920 hatte Hans von Matt in seinem Nidwaldner Volksblatt kräftig die Werbetrommel für das Gesetz gerührt. An der Versammlung selbst gab es dann nur wenig Opposition: «Dem Gesetz erwuchs ein Gegner in Briefträger Odermatt von Buochs. Er stellte den Antrag auf Verwerfung, da durch diese Vorlage die kantonale Brandversicherung geschwächt werde.» Mehrere Regierungsräte widerlegten das, und Ratsherr Franz Murer aus Beckenried äusserte sich «warm und entschieden» für das Gesetz, wie das Nidwaldner Volksblatt berichtete: «Das Gesetz bedeute einen schönen sozialen Fortschritt. Ein solcher sei nur möglich durch tatkräftiges Für- und Miteinander aller.»

Der Nidwaldner Souverän war damals sehr zurückhaltend mit der Einführung neuer Aufgaben beziehungsweise Ausgaben, denn die Staatsfinanzen waren äusserst knapp. Dass der Hilfsfonds Erfolg hatte, war dessen geschickter und austarierter Finanzierung zu verdanken. In den Augen der meisten Stimmbürger standen einem grossen, gesellschaftlich relevanten Nutzen verhältnismässig geringe individuelle Kosten gegenüber. Folglich war das Volksmehr an der Landsgemeinde sehr klar auf der Ja-Seite.

FINANZIERUNG UND VERGÜTUNGEN 1920 UND 2020 IM VERGLEICH

«Gesetz über einen Fonds für Hilfe bei unversicherbaren Schäden durch Naturereignisse» vom 25. April 1920

Finanzierung durch folgende jährlichen Beiträge

- Liegenschaftsbetreiber: 0,2 Promille der Güterschatzungssumme
- 20% aus dem Kriegssteueranteil, welchen der Kanton vom Bund erhält
- 10% des Reingewinns der Kantonalen Brandversicherungsanstalt BVA

Bedingungen für die Ausrichtung von Vergütungen

- Der Fondsbestand muss mindestens 100'000 Franken betragen (bis dies erreicht ist, kann der Regierungsrat Beiträge aus den Fondszinsen für besonders bedürftige Geschädigte beschliessen).
- Waldschäden werden erst vergütet, wenn der Fondsbestand 300'000 Franken beträgt.
- Es darf nie mehr als ein bestimmter Prozentanteil des Fonds als Vergütung ausgerichtet werden (abgestuft je nach Fondsumfang).
- Die Auszahlung erfolgt immer erst Ende Jahr, da erst dann die Gesamtschäden bekannt sind und die Anteile für die einzelnen Geschädigten ermittelt werden können.
- Vergütet werden nur Schäden, die höher als 100 Franken sind.

Schadenvergütungen in Prozent (bei erreichtem Mindestfondsbestand)

- Gebäude, Land und Kulturen: 40%
- Wald: 20%

«Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz)» vom 24. Oktober 2018 bzw. aktuelle Umsetzung

Finanzierung durch folgende jährlichen Beiträge

- Liegenschaftsbetreiber: für das Jahr 2020 pauschal 40 Franken pro Liegenschaftsbetreiber (Beitrag wird jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt; möglich wären bis max. 0,25 Promille der Steuerschatzungssumme)
- Kapitalerträge

Bedingungen für die Ausrichtung von Vergütungen

- Das Stammkapital für Elementarschäden von 1 Mio. Franken ist unantastbar.
- Der Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten hat mindestens 2 Mio. Franken zu betragen. Im Falle eines Unterbestands werden jährlich je 100'000 Franken vom Kanton und aus der Erfolgsrechnung des NHF eingeschossen.
- Die Auszahlung erfolgt erst nach Ablauf des Rechnungsjahres.
- Vergütet werden nur Schäden, die höher als 500 Franken sind. Keine Mindestschadenhöhe in Hochwasserentlastungsgebieten.

Schadenvergütungen in Prozent

- Land und Kulturen: 60%
- Wald: 30%
- Hochwasserentlastungsgebiete: 100%

DIE ERSTEN JAHRZEHNTE DES NIDWALDNER HILFSFONDS

Der Nidwaldner Hilfsfonds entwickelte sich auf verschiedenen Ebenen. Dank schadenarmer Jahre war er bereits 1924 so weit geäufnet, dass die vorgesehenen Vergütungen ausgerichtet werden konnten. Die Leistungen wurden 1942 und 1948 ausgebaut. Fast dreissig Jahre lang verwaltete der Landsäckelmeister persönlich den NHF – nach seinem Ausscheiden 1949 wurde eine Lösung gefunden, die noch heute Bestand hat: Der Hilfsfonds wird unter dem Dach der NSV (damals BVA) verwaltet.

Umsetzung des Gesetzes

Bereits im September 1920 erliess der Landrat eine Vollzugsverordnung, die die Verwaltung des Fonds und die Schadenvergütung regelte. Bin-nen dreier Tage musste ein Schaden gemeldet und anschliessend innert 14 Tagen von den Landschätzern abgeschatzt werden. Die einzelnen Vergütungen legte dann der Regierungsrat fest, «nachdem derselbe für jeden einzelnen Fall, je nach Art desselben, ein Gutachten entweder der kantonalen Baukommission oder der kantonalen Landwirtschafts- und Forstkommission oder dieser beiden Kommissionen zugleich eingeholt hat». Präsident der Fondsverwaltung war der Landsäckelmeister (Finanzdirektor), zwei weitere vom Regierungsrat gewählte Mitglieder gehörten ihr an. Die Steuerkassiere der Gemeinden mussten die Beiträge der Liegenschaftsbesitzer einziehen. Dies geschah meistens in bar. Für ihre «Mühewalt» hatten sie Anspruch auf 2% der eingezogenen Beiträge.

Verwaltung durch den Landsäckelmeister

Landsäckelmeister Josef Niederberger, Heimeli, Oberdorf, war der erste Verwalter des Hilfsfonds. Damals gab es die Trennung zwischen Regierung und Verwaltung noch kaum, deshalb oblag den Regierungsräten persönlich die Umsetzung von Projekten und Gesetzen. Dass der Säckelmeister Präsident der Verwaltungskommission war, hiess also, dass er selber die Geschäfte führte, die Gesuche der Geschädigten

entgegennahm, die Schadenschätzungen organisierte, die Rechnung führte, Auszahlungen machte und alle weiteren Aufgaben wahrnahm, die zu erledigen waren. Niederberger, der dem Hilfsfonds mit grossem Engagement vorstand, übte diese Tätigkeit bis 1949 aus.

Die ersten Jahre

1924 war der Fonds auf 100'000 Franken geäufnet und konnte somit den ordentlichen Betrieb aufnehmen. Bis zum Frühling 1934, also in den ersten knapp 15 Jahren seines Bestehens, wurden dem NHF 1100 Schäden in der Höhe von 666'000 Franken gemeldet und er zahlte Beiträge von 202'000 Franken aus. Dazu kamen Beiträge aus dem schweizerischen Fonds für Elementarschäden (heute «fondssuisse») von 71'000 Franken. Dieser Fonds zahlte – und zahlt bis heute – Beiträge ausschliesslich an Personen mit kleinem und mittlerem Einkommen. Die Gesuche um Beiträge an den schweizerischen Fonds liefen ebenfalls über den Tisch von Landsäckelmeister Niederberger. Der Aufbau des NHF profitierte davon, dass es in den ersten zehn Jahren seines Bestehens keine grossen Schadenjahre gab und dass bis 1959 nur vier Mal (in den Jahren 1930, 1934, 1942 und 1945) ein Rückschlag beim Fondsbestand verzeichnet werden musste.

Schweizer Pionierwerk

Dass es den Nidwaldner Hilfsfonds überhaupt gibt, ist keine Selbstverständlichkeit. 1920 hatte erst ein einziger anderer Kanton ein Gesetz zur Vergütung von Schäden bei Naturereignissen: Der damals vergleichsweise gut situierte Kanton Glarus leistete damit Beiträge an Geschädigte direkt aus der Staatskasse. Unter dem Titel «Die staatliche Elementarschadenversicherung im schweizerischen Kanton Nidwalden» fand der NHF 1937 sogar im fernen Berlin Beachtung. Die Zeitschrift der öffentlichen deutschen Versicherungen lobte, dass der Hilfsfonds «auch heute noch unübertroffen dasteht» und auch bei der internationalen Versicherungswelt «Beachtung finden» werde. Auch die Botschaft zur Gesetzesrevision von 1956 vermerkte, dass «die bisherigen Leistungen für Elementarschäden an Boden, Kulturen und Wald in Nidwalden nach wie vor als einzig dastehend in der ganzen Schweiz bezeichnet werden können». Bis heute haben nur vier weitere Kantone – Appenzell Ausserrhoden, Baselland, Glarus und Graubünden – eine mit dem NHF vergleichbare Institution, die für nicht-versicherbare Elementarschäden aufkommt. Wenn es um den Wald geht, sind es gar nur drei, denn Glarus zahlt nichts an Waldschäden.

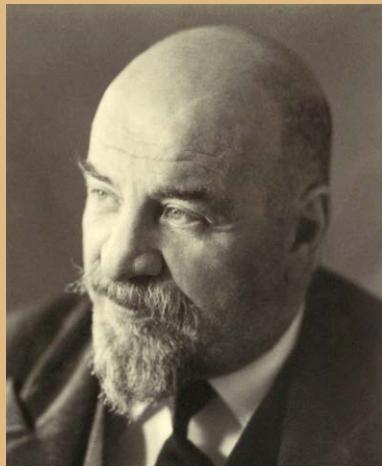


Dieser Kassenschrank gehörte Landsäckelmeister Josef Niederberger. Er stand bei ihm zu Hause – und von zu Hause aus verwaltete Niederberger sowohl den Finanzhaushalt des Kantons Nidwalden als auch den Nidwaldner Hilfsfonds. Der Kassenschrank befindet sich heute im Nidwaldner Museum.

VERWALTER JOSEF NIEDERBERGER

1880 – 1949

Förderer der Landwirtschaft



Josef Niederberger, aus bürgerlich-bäuerlichen Verhältnissen stammend, besass grosses politisches Geschick und war ein gewiefter Taktiker. Er engagierte sich stark für bäuerliche Belange, etwa als Initiant und Verwalter der Kantonalen Viehseuchenkasse und als langjähriger Verwalter des Nidwaldner Hilfsfonds. Auf dem

Höhepunkt seiner politischen Karriere kostete ihn der Bannalpstreit sein Regierungsratsamt. Als NHF-Verwalter amtete er bis kurz vor seinem Tod.

Josef Niederberger wurde im Stanser «Sternen» geboren, sein Vater war Wirt und Viehhändler und erwarb später den Stanser Mettenweg. Seine Frau brachte das «Heimeli» in Oberdorf in die Ehe. Nach der Heirat zog das Paar nach Oberdorf und Niederberger wurde fortan «Heimeler» genannt. Er wurde Landrat und Oberdorfer Gemeindepräsident und dazu vom Landrat gewählter Konkursbeamter und Verhörrichter. 1918 wählte ihn die Landsgemeinde in den Regierungsrat, zusätzlich organisierte und leitete er die Umsetzung der Millionenprojekte im Bereich Melioration (Entwässerung der Allmenden in

Ennetbürgen, Buochs und Stans). 1921 wurde er Landsäckelmeister (Finanzdirektor). Als solcher war er nicht bei allen gleich beliebt, denn er stand vielen modernen Ideen skeptisch gegenüber – so wollte er beispielsweise nichts von einer Altersvorsorge für die Staatsangestellten wissen. Auch pflegte er einen gewissen Sarkasmus, war spottlustig und verteilte auch an der Landsgemeinde mit trockenem Humor Seitenhiebe an seine Gegner. «Es war ein Genuss zuzuhören», schrieb das Nidwaldner Volksblatt in einem Nachruf, «für den, dem es nichts verhageln konnte, aber wehe dem, der in der Hagelzone sass.»

Formell gehörte Niederberger der Konservativen Partei an, hatte aber in Vielem eine eigene Meinung, mit welcher er nicht hinter dem Berg hielt.

Um 1930 hatte seine Stimme im Regierungsrat ein starkes Gewicht, denn er führte die Staatskasse souverän und kompetent – doch schon kurz danach begann der Bannalpstreit. Es ging um die Frage, ob Nidwalden die Elektrizität weiterhin vom Luzerner Elektrizitätswerk beziehen sollte oder ob ein eigenes, kantonales Werk gebaut werden sollte. Als geborener Skeptiker hatten für ihn die Expertenmeinungen, die vor dem finanziellen Wagnis warnten, grosses Gewicht. Den «Bannalpern» gelang es jedoch, die Mehrheit der Stimmberchtigten

für das Kraftwerkprojekt zu gewinnen. Zusammen mit den anderen Bannalp-Gegnern trat Niederberger deshalb 1934 aus dem Regierungsrat zurück. Sie kamen so ihrer sicheren Abwahl zuvor.

Eine vielversprechende politische Karriere fand damit ein vorzeitiges Ende. Dies hielt Josef Niederberger aber nicht davon ab, seinen beiden liebsten «Kindern», dem Nidwaldner Hilfsfonds und der Kantonalen Viehseuchenkasse, weiterhin seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Er war dabei sehr prinzippetreu und hielt sich streng an die Regeln – ein Auge zudrücken, das lag nicht drin. Dies nicht zuletzt mit dem Ziel, die beiden wichtigen Institutionen auf einem gesunden finanziellen Fundament zu wissen und ihre Reserven zu sichern.

<p style="text-align: center;">24 J^{uni} 1927</p> <p><i>Ihr am 21 J^{uni} 1927 eingereichte Anmeldung eines am 10 J^{uni} 1927 als «Lawinen- schaden» gesehnten, gestricht auf § 6 der Volklich. Verordnung d. Regierungsratsbeschl. vom 2. März 1925, weil verspätet eingereicht, nicht berücksichtigt werden.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>LANDSACKELAFT NIDWALDEN</i></p>	<p> Nationaler Fonds für Hilfe bei unversicherten Schäden durch Naturereignisse.</p> <p style="text-align: right;">Nr. 9.</p> <p>Anmeldungs- & Schätzungsformular</p> <p>Name und Wohnort des Geschädigten <u>Alp, Alpeln</u></p> <p>Viehzuchtgenossenschaft <u>Luzern</u></p> <p>Name der beschädigten Grundstücke oder Gebäudenheiten: <u>Alpelen</u></p> <p>in der Gemeinde <u>Bucknied</u></p> <p>Datum des Schadenseintrittes: <u>10. J^{uni} 1927</u></p> <p>Schadensursache: <u>Lawine</u></p> <p>Mutmaßliche Schadensumme nach Ansicht des Geschädigten <u>350 - 400 Franken.</u></p> <p>Datum: <u>21. J^{uni} 1927</u> Unterschrift des Geschädigten: <u>Josef Lauer</u></p> <p>Eingegangen bei der Sonderverwaltung: <u>21. J^{uni} 1927</u></p> <p>Überwiesen an die Landshäuser zur Abschätzung:</p> <p>Zurückerhalten von diesen:</p> <p>Mitteilung des Abschätzungsergebnisses an den Geschädigten und den Gemeinderat der betreffenden Gemeinde: <u>24. J^{uni} 1927</u></p> <p>(Dieses Formular ist beim Landstadelamt Nidwalden zu beziehen)</p>
--	---

Anmeldung eines Lawinenschadens, die wegen verspäteten Einreichens um einen Tag nicht berücksichtigt wurde.
Auf der linken Seite die charakteristische Niederberger-Schreibschrift mit dem negativen Bescheid.

Gebäude werden versicherbar

Bis in die 1920er-Jahre galten Elementarschäden generell als unversicherbar – und zwar sämtliche Elementarschäden, auch diejenigen an Gebäuden und Fahrhabe. Der Hilfsfonds deckte deshalb zunächst auch Schäden an Gebäuden, da die Nidwaldner Brandversicherungsanstalt BVA, wie es der Name sagt, nur Schäden durch Feuer abdeckte.

SCHADENVERGÜTUNG DURCH DEN NIDWALDNER HILFSFONDS

Die gedeckten Elementarereignisse sind heute – mit geringen Modifikationen – noch dieselben wie 1920: Blitzschlag, Sturm, Erdrutsch, Steinschlag und Felssturz, Überschwemmung und Lawine. Die Vergütungssätze erhöhten sich hingegen stetig.

	Land und Kulturen	Wald	Gebäude	Fahrhabe	Hochwasserentlastungsgebiete
1920	40%	20%	40%	–	
1942	40%	30%	40%	–	
1948	60%	30%	70%	70%	
1956	60%	30%	–	–	
2007	60%	30%	–	–	90%
2018	60%	30%	–	–	100%

Zusätzlich hilft der schweizerische Elementarschadenfonds «fondssuisse» bei grossen Schäden mit Beiträgen bis zu 30%. Berücksichtigt werden nur Personen mit kleinem oder mittlerem Einkommen. Gegründet wurde «fondssuisse» 1901, gespiesen wird er von den Erträgen seiner Anlagen sowie von Beiträgen des Bundes und der Schweizerischen Nationalbank. Gesuche aus Nidwalden werden durch den NHF bei «fondssuisse» eingereicht.

In der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre begann sich dies zu ändern. Elementarschäden an Gebäuden und Fahrhabe galten nicht mehr per se als unversicherbar. 1926 schloss als erste die kantonale Gebäudeversicherung der Waadt auch Elementarschäden an Gebäuden in die Versicherungsdeckung ein. Andere kantonale Anstalten folgten und auch private Versicherungen begannen, Elementarschäden zu decken. Nidwalden kam deshalb in Zugzwang. Es wurde diskutiert, welche Institution zukünftig für Elementarschäden an Gebäuden und Fahrhabe auftreten sollte. NHF-Verwalter Niederberger plädierte anlässlich der Gesetzesrevision von 1948 vehement dafür, dass die BVA diese Schäden inskünftig versichern sollte, wie dies bereits in zahlreichen Kantonen umgesetzt sei. Eine solche Versicherungsdeckung sei ohne Prämienerhöhung möglich. Die vorberatende Kommission und der Landrat entschieden anders: Elementarschäden sollten weiterhin durch den NHF entschädigt werden. Mit ein Grund für den nicht ganz zeitgemässen Entscheid dürften gewisse Spannungen zwischen Josef Niederberger und den Exponenten des BVA gewesen sein. Möglicherweise waren diese auch in seiner früheren Gegnerschaft gegenüber dem Bannalpwerk begründet, denn die Animositäten zwischen den «Bannalpern» und ihren ehemaligen Gegnern hielten bis in die 1950er-Jahre an.

Hilfsfonds im Zugzwang

Die privaten Versicherungen und die meisten kantonalen Gebäudeversicherungen deckten ab 1940 Elementarschäden an Gebäuden und Fahrhabe zu günstigen Prämien. Der Nidwaldner Hilfsfonds musste nachziehen: Anlässlich der Gesetzesrevision von 1948 wurde die Schadenvergütung für Gebäude von 40 auf 70% erhöht, und neu wurden zusätzlich auch Elementarschäden an Fahrhabe (ebenfalls zu 70%) entschädigt. Letzteres war zuvor explizit ausgeschlossen gewesen. Um die zusätzlichen Leistungen zu finanzieren, wurden die Beiträge der Liegenschaftsbesitzer von 0,2 auf 0,3 Promille der Güterschatzungssumme erhöht, und es wurde zusätzlich ein jährlicher Staatsbeitrag eingeschossen.

Zusammenarbeit und «Arbeitsteilung» mit der BVA

1948 war Josef Niederberger von der Landsgemeinde als Verwalter des NHF bestätigt worden, doch bereits ein Jahr später reichte er krankheitsbedingt seine Demission ein und starb kurz danach. Der Verwalter der BVA, Karl Odermatt, übernahm in der Folge ab dem Sommer 1949 auch die Verwaltung des Hilfsfonds. Anfang 1955 ergriff Odermatt die Initiative und regte an, die Elementarschadenversicherung für Gebäude und Fahrhabe nun doch endlich in die Brandversicherungsanstalt zu integrieren. Dieser Schritt war überfällig, denn Nidwalden war – anders als bei den Land- und Waldschäden – bei Gebäuden und Fahrhabe ins Hintertreffen geraten. Private Versicherungen und andere kantonale Gebäudeversicherungen deckten Elementarschäden bis gegen 100%, wogegen sich die Nidwaldnerinnen und Nidwaldner mit einer Deckung von 70% aus dem Hilfsfonds begnügen mussten. Die Landsgemeinde nahm 1956 das neue Brandversicherungsgesetz an, das Elementarschäden an Gebäuden und Fahrhabe nun zu 100% (bei einem Selbstbehalt von 100 Franken) deckte. Wie alt Landsäckelmeister Niederberger prophezeit hatte, war dies ohne Prämienerhöhung möglich. Die Brandversicherungsanstalt wurde zur Gebäudeversicherung, die nun auch Elementarschäden an Gebäuden und Fahrhabe deckte, ihren Namen BVA behielt sie aber vorerst bei. Beim NHF verblieben somit die Schäden an Land, Kulturen und Wald, die bis auf den heutigen Tag unversicherbar geblieben sind.

BEITRÄGE AN PRÄVENTION

Wie die NSV kann auch der Nidwaldner Hilfsfonds Beiträge an Präventionsmassnahmen zahlen. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung gibt es bereits seit 1936. In den Jahresrechnungen des NHF greifbar sind solche Zahlungen ab 1953. Sie bewegten sich bis zu den Grossereignissen der jüngsten Vergangenheit auf dem bescheidenen Niveau von einigen Tausend Franken jährlich. Nach dem Unwetter 2005 wurden rund 323'000 Franken in vorsorgliche Schutzmassnahmen investiert. Finanziert wurden damit zum Beispiel besonders aufwendige Hangrutschsanierungen mit Entwässerungen und Holzkästen (siehe Illustration S. 25).

KEINE KATASTROPHENLÜCKE IN NIDWALDEN

Die Forschung spricht für den Zeitraum von 1882 und 1976 von einer Katastrophenlücke, da sich kaum gesamtschweizerische Grosskatastrophen ereigneten. Wie in anderen Bergregionen der Schweiz kann auch in Nidwalden keine solche Lücke festgestellt werden. Im Gegenteil: Es kam in regelmässigen Abständen zu beträchtlichen Unwetterschäden. Um diese zu vermindern, investierte Nidwalden ab 1880 kontinuierlich in Schutzbauten.

Die von Christian Pfister, dem ehemaligen Klimahistoriker an der Universität Bern, aufgestellte These besagt Folgendes: Zwischen 1882 und 1976 gab es kaum flächen-deckende Naturkatastrophen mit grossem Schadenausmass in der Schweiz. Das erklärt gemäss Pfister, «warum das Katastrophenrisiko in der Schweiz im Verlaufe des 20. Jahrhunderts fast völlig aus dem Bewusstsein verschwand». Die Folge war, dass Gesellschaft und Politik auf Katastrophen wie den Brand eines Chemielagers in Schweizerhalle 1986 oder die Hochwasserkatastrophe von 1987 nicht vorbereitet waren. Es habe schlicht keine «Risikokultur» gegeben, weil die Erinnerung an frühere Ereignisse verblasst sei.

Für Nidwalden kann hingegen nicht von einer Katastrophenlücke gesprochen werden, denn alle zwei bis drei Jahre kam es hier zu Unwetterereignissen, die den Menschen kontinuierlich die drohenden Naturgefahren vor Augen führten. Einige Grosskatastrophen oder besonders tragische Ereignisse blieben in besonderer Erinnerung.

Wildbachkatastrophe in Beckenried 1883

Über den Beckenrieder Alpen entlud sich am 4. Juli 1883 ein derart mächtiges Gewitter, dass der Lielibach und der Träschlibach schwere Zerstörungen in Beckenried anrichteten. Ein Mann kam ums Leben, als er einige Gegenstände retten wollte. 57 Liegenschaften wurden durch die beiden Wildbäche geschädigt. Es waren «weite Flächen der schönsten Wiesen, fruchtbbarer Äcker und Gärten bis 4 Meter hoch mit Schutt, Felsblöcken und Trümmern bedeckt, mehrere Wohn- und Ökonomiegebäude zerstört oder dem Einsturz nahe, grosse Strassenstrecken, Brücken und Dämme theils weggerissen, theils stark beschädiget und verschüttet, eine Masse von Bäumen entwurzelt und fortgerissen, die Bachbette und Thalebenen mit Gesteinsmassen überfüllt». So Landammann Robert Durrer in einer von ihm persönlich verfassten Broschüre, die 1885 über das Unglück und die anschliessende Liebesgabensammlung und -verteilung berichtete. Die Verbauung der beiden gefährlichen Bachläufe wurde danach unverzüglich in Angriff genommen.

Überschwemmung durch die Aa 1910

Eine eigentliche Grosskatastrophe ereignete sich 1910. Die Hinterdämme der Engelberger Aa waren auf die Wassermassen der Überschwemmung von 1846 ausgerichtet und taten ihren Dienst bis 1910. In diesem Jahr war aber die Wassermenge nach langanhaltenden Niederschlägen viel grösser, weshalb es zur Überflutung des Stanser Bodens kam. Auch zahlreiche Wildbäche verursachten Schäden.

Föhnsturm 1919

Der verheerende Wintersturm, dessen Beschreibungen an den Orkan Lothar erinnern, wütete am 4. und 5. Januar 1919 in halb Europa und auch in Nidwalden. Dieses Ereignis gab den Anlass zur Gründung des Nidwaldner Hilfsfonds; es verursachte in Nidwalden Schäden in bis dahin nie erreichter Höhe.

Wildbachkatastrophen 1930

Im Mai, Juni und Juli dieses Jahres kam es verschiedenenorts zu Starkregen und Gewitterstürmen. Überschwemmungen durch Wildbäche in Beckenried, Emmetten, Ennetmoos, Hergiswil, Wolfenschiessen und Dallenwil waren die Folge. Die schlimmste ereignete sich in Buochs, wo der Dorfbach am 1. Juli das Dorfzentrum meterhoch mit Schlamm und Geröll verschüttete.

Lawinenunglück in Beckenried 1942

Besonders betroffen machte das Lawinenunglück von Beckenried von 1942. Eine Lawine, die sich an der Ostflanke des Buochserhorns löste, warf das Heimwesen Scheideggli der Familie Käslin, in dem sich fünf Kinder und zwei Erwachsene befanden, in den Träschlibachgraben. Sie fanden alle den Tod – ebenso alle Tiere, die sich in der

Scheune befunden hatten. Dieses Unglück bewirkte eine riesige Solidaritätswelle. Das Hilfsfondsgesetz wurde angepasst; die Verwaltungskommission bekam die Kompetenz, in Härtefällen zusätzliche Beiträge auszuzahlen.

Stürme und Überschwemmungen 1960–1975

Diese Jahre waren zwar nicht von sehr grossen Katastrophen geprägt, aber durchschnittlich alle zwei Jahre ereigneten sich heftige Stürme, lokale Hochwasser, Erdrtsche oder Überschwemmungen. Als Folge davon verzeichnete der NHF in den Jahren 1960, 1963, 1967 und 1974 Defizite.

Das Bewusstsein der Bevölkerung für Naturgefahren konnte also in Nidwalden zwischen 1882 und 1976 gar nicht verschwinden. In der Folge unternahm der Kanton grosse Anstrengungen zur Schadenprävention: Kontinuierlich wurde ab 1880 in die Sicherung der Wildbäche, in Lawinenverbauungen, in Aufforstungen und ab 1910 in die Verbauung der Engelberger Aa investiert. Was aber wohl abnahm, war die Erwartung einer gesamtschweizerischen Grosskatastrophe, denn eine solche war tatsächlich seit dem Hochwasser von 1910 und dem Föhnsturm von 1919 nicht mehr eingetreten. Dass die Wachsamkeit und das Risikobewusstsein abnahmen, hatte auch mit gesellschaftlichen Grundhaltungen zu tun: Der Fortschrittsglaube und die Überzeugung, dass die getroffenen Schutzmassnahmen das Schlimmste verhindern würden, waren allgemein verbreitet. Erschüttert wurde diese Gewissheit schliesslich gegen Ende der 1970er-Jahre sowohl in Nidwalden als auch gesamtschweizerisch: Unwetterschäden wurden nun allgemein häufiger, grossflächiger und schadenintensiver.

SCHWERE UNWETTER NEHMEN ZU

In den Jahren 1979 bis 1984 kam es in Nidwalden trotz der Investitionen in Verbauungen wiederholt zu schweren Wildbachkatastrophen, welche in allen Gemeinden zu Schäden führten. Einzigartig in ihrer Schadenhöhe waren die Stürme Vivian 1990 und Lothar 1999 sowie das Hochwasser von 2005.

Die Jahre 1979 bis 1990 waren eine sehr schadenintensive Periode für den Nidwaldner Hilfsfonds. Durchschnittlich jedes zweite Jahr resultierte ein Defizit:

- 1979** Verwüstungen im Dorf Hergiswil durch den Steinibach
- 1981** Schäden durch Wildbäche in Buochs, Beckenried, Dallenwil, Büren und Stans; Föhnsturm im November
- 1982** grosse Schäden in Dallenwil durch den Steinibach; erneut ein Föhnsturm im November
- 1984** Wildbäche verursachen Schäden in fast allen Gemeinden
- 1987** Föhnstürme im April und Oktober mit grossen Waldschäden
- 1990** Winterstürme Vivian und Wiebke; in Nidwalden sind die Waldschäden besonders hoch.

Es war eine geradezu unheimliche Serie, und sie war schweizweit feststellbar: Ab 1977 begannen sich grossräumige Hochwasserkatastrophen zu häufen. In Nidwalden kehrte hingegen nach Vivian 1990 vorerst etwas Ruhe ein. Es kam nur noch vereinzelt zu Wildbachschäden – die getroffenen Schutzmassnahmen schienen sich zu bewähren und man hatte wohl auch Wetterglück.

Weckruf wird gehört

Vom Hochwasser 1987 blieb Nidwalden verschont. Doch die katastrophale Überschwemmung in der Urner Reussebene veranlasste den Kanton, die Sicherheit der Dämme der Engelberger Aa zu überprüfen. Die Teilnahme an einem Pilotprojekt des Bundes zur digitalen Landvermessung 1990 legte zudem die Grundlage für die Erstellung von Gefahrenkarten. Nidwalden war in der Folge bezüglich Notfallplanung und der Erstellung von Gefahrenkarten ein Pionierkanton.

Zwei Jahrhundertereignisse innert 10 Jahren

Die eher ereignisarmen Jahre nach Vivian waren die sprichwörtliche Ruhe vor dem Sturm: Am 26. Dezember 1999 tobte der Sturm Lothar durch Europa. Auch diesmal traf es Nidwalden besonders hart: Das Zehnfache der jährlich genutzten Waldholzmenge lag als Sturmholz am

Boden! Und im August 2005 kam es zum verheerenden Hochwasser, von dem Nidwalden ebenfalls überdurchschnittlich stark betroffen war. Dies wirkte sich auch auf die Zahlen des NHF aus: Die Defizite erreichten mit 2,78 Mio. (Lothar) und 3,58 Mio. (Hochwasser 2005) nie dagewesene Höhen.



Impression aus
dem Stanserhorn-
wald nach dem
Sturm Lothar 1999.

Grosse Betroffenheit

Vom Hochwasser 2005 waren viele Haushalte, Landwirtschaftsbetriebe und Firmen betroffen, und es traf sie zum Teil hart. Zahlreiche Erd- und rund 1000 Hangrutsche prägten das Landschaftsbild. Die Engelberger Aa trat stellenweise über die Ufer, ebenso der Vierwaldstättersee. Allen, die es miterlebt haben, bleibt «2005» im Gedächtnis haften. Die Landschätzer erlebten teilweise traurige Szenen, als sie bei den Bauernfamilien die Landschäden begutachten mussten. Wie Wunden wirkten die Rutschungen vielerorts im Gelände. Aber nicht nur emotional, auch zeitlich waren die Landschätzer im Herbst 2005 gefordert. 1325 Schadensmeldungen mussten sie nachgehen, sodass viele von ihnen eine Zeit lang fast hauptberuflich für den Hilfsfonds unterwegs waren. Zum Vergleich: In einem durchschnittlichen Jahr sind es etwa 150 Meldungen. Dass es nicht noch schlimmer kam, war den Präventionsanstrengungen ab 1987 zu verdanken. Besonders der Hochwasserschutz an der Engelberger Aa – der Fluss war 2005 von der Seemündung bis zur Brücke in Büren gesichert – verminderte die Schäden massiv: Eine Überflutung des Stanser Bodens konnte verhindert werden. Auch die ausgereifte Notfallplanung trug zur Schadenminderung bei.

Hilfsfonds erholt sich schnell

Der Schadenfonds konnte sich nach den beiden «Jahrhundertereignissen» jeweils schnell wieder erholen, da zwischen und nach ihnen durchschnittliche Schadenjahre vorherrschten. Einzig im Jahr 2018 verzeichnete der NHF wieder ein kleines Defizit – verursacht durch den Sturm Burglind, der Anfang Januar Europa heimsuchte. Finanziell ist der Nidwaldner Hilfsfonds heute solide aufgestellt. Der Betriebsfonds Elementarschaden konnte auf über 10 Mio. Franken geäufnet werden. Damit könnten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Folgen von Extremereignissen wie im Jahr 2005 bewältigt werden. So gerüstet zu sein ist auch nötig: Statistiken belegen, dass schwere Unwetter in den letzten Jahrzehnten signifikant zugenommen haben, und Klimaforscher prognostizieren, dass diese Entwicklung aufgrund des Klimawandels auch in Zukunft anhalten wird.

GEFÄHRLICHE WILDBÄCHE

Wildbäche waren und sind bis heute risikobehaftet. Bei Starkregen können sie bedrohlich anschwellen, aus ihren Bachbetten ausbrechen, Geröll, Schlamm, entwurzelte Bäume und Steine mitführen und so grosse Zerstörungen anrichten. Neben Stürmen sind die Wildbäche das grösste Risiko für Schäden an Land, Kulturen und Wald. Kanton, Bund, Gemeinden, Korporationen und Private investieren seit den 1880er-Jahren grosse Summen in Wildbachverbauungen.

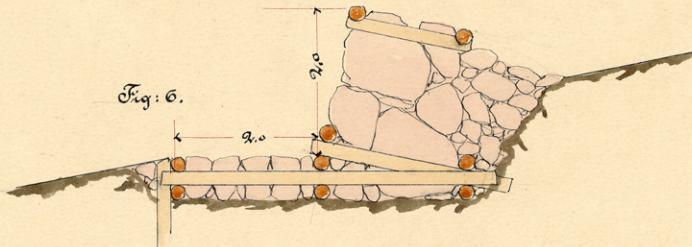
Die gefährlichsten Wildbäche in Nidwalden sind der Lieli- und der Träschlibach in Beckenried, der Rüebibach/Dorfbach in Buochs, der Steinibach in Dallenwil, der Steinibach und seine Nebenbäche in Hergiswil, der Buoholzbach in Büren, der Rüebibach und der Melbach in Ennetmoos sowie der Humligen- und der Seklisbach in Wolfenschiessen. Systematische und koordinierte Verbauungen der Nidwaldner Wildbäche gibt es erst nach 1877. Aus diesem Jahr datiert das Wasserbaupolizeigesetz des Bundes: Es machte Vorgaben zu Risikoanalysen und Verbauungen und subventionierte diese mit.

Geplant wurden die ersten Bachverbauungen ab den 1880er-Jahren vom Stanser Ingenieur Ferdinand Businger (1839 – 1909), der auch als Architekt und im Bau von Strassen tätig war. Von 1883 bis 1909 war Businger Bauherr (Baudirektor) des Kantons Nidwalden. Der Bauherr war gleichzeitig auch Kantonsingenieur und Projektleiter der kantonalen Bauvorhaben. Unter seiner Leitung wurden der Steinibach in Hergiswil, der Lieli- und der Träschlibach in Beckenried sowie der Buochser Dorfbach verbaut. Der

einheimische Fachmann brachte die finanziell sehr einschneidenden Projekte an der Landsgemeinde immer durch; ein Nachruf im Nidwaldner Kalender bezeichnete sie als Busingers Lebenswerk: «Von der Mündung der Bäche in den See bis hinauf zu den Quellen blieb ihm kein Fuss des gefährdeten Bodens unbekannt.»

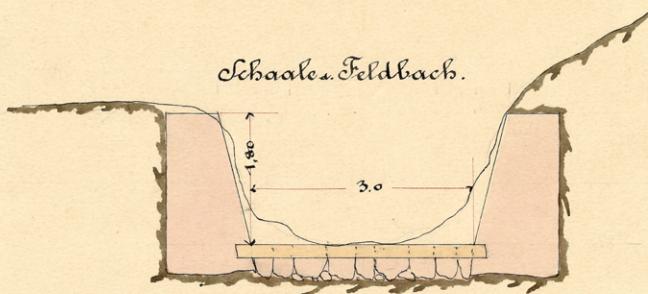
Bachverbauungen sind eigentlich nie abgeschlossen. Und sie sind teuer, weshalb die Projekte oft etappiert wurden. Ein Blick in die Bestände des Staatsarchivs zeigt: Es gibt seit 1880 kein Jahrzehnt ohne Bachverbauungsprojekte. Die Anstrengungen lohnten sich, Wildbachkatastrophen wurden ab 1935 seltener und nahmen erst Ende der 1970er-Jahre wieder zu. 1979, 1981, 1982 und 1984 kam es zu Schäden in Millionenhöhe – betroffen waren aber vor allem Gebiete, die noch nicht fertig verbaut oder deren Verbauungen nicht mehr intakt waren. Bachverbauungen werden uns weiter begleiten, verschiedene Projekte sind auch heute noch in Arbeit. Das grösste davon ist der Hochwasserschutz am Buoholzbach in Büren, der momentan in Planung ist.

Schwellen. Holz. Stein.

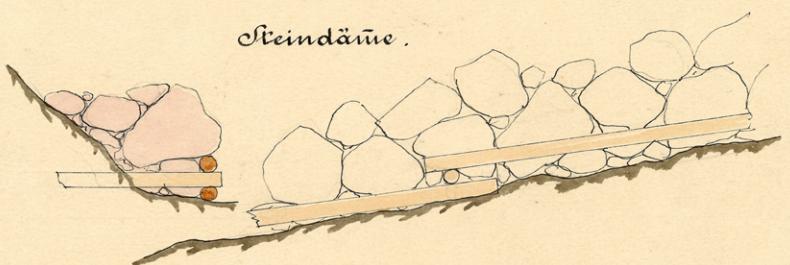


Mit Talsperren, Dämmen und Schwellen aus Holz und Stein wurden die Wildbäche in den 1880er-Jahren gezähmt. Heute sind grosse Geschiebesammler die wichtigsten Elemente von Bachverbauungen.

Schaale. Feldbach.



Steindämme.



Maassstab 1:200.

Skizze. October 1882.
Ferd Businger, Ing.

Das Beispiel des Hergiswiler Steinibachs

Immer wieder verursachte der Hergiswiler Steinibach Schäden im Dorf sowie an Wald, Land und Kulturen. Ein erstes Verbauungsprojekt wurde deshalb 1882 von Ferdinand Businger in Angriff genommen. Bis 1972 wurden in Hergiswil der Steinibach und seine Nebenbäche in verschiedenen Etappen verbaut. Doch schwere Gewitter in den Jahren 1977 und 1978 schädigten die

Schutzbauten. Deshalb wurde im Frühling 1979 ein neues Verbauungsprojekt beschlossen. Bevor es jedoch realisiert werden konnte, richtete am 1. Juli 1979 ein heftiges, langanhaltendes Gewitter über dem Pilatus schwere Schäden an. Der Steinibach brach aus, übersigte Teile des Dorfes Hergiswil und verursachte Millionenschäden. Die danach begonnenen neuen Verbauungsetappen dauern bis heute an.

DER SOLIDARITÄTSGEDANKE

Der Solidaritätsgedanke war ein wichtiger Anstoss für die Gründung und später für die Weiterentwicklung des Nidwaldner Hilfsfonds. Bescheidene Beiträge aller Liegenschaftsbesitzer tragen dazu bei, dass Unwetterschäden schnell behoben werden. So bleiben auch die kargen Alp- und Berggebiete gepflegt, bleiben den Bauernfamilien als Lebensgrundlage erhalten und erfreuen Wanderer und Touristen.

Die Landsgemeinde befand mehrmals über das Hilfsfondsgesetz – dabei ging es meistens um den Ausbau der Leistungen. In den entsprechenden Botschaften wurde die solidarische Ausgestaltung des Fonds gelobt und oft auch beschworen. So zum Beispiel 1948, als die Vergütungen an Gebäude- und Fahrhabe-Schäden ausgebaut wurden: Den Solidaritätsgedanken, «der allein seit jeher diesem Gesetz seinen Impuls gegeben hat, gilt es auch von der heutigen Generation hoch zu halten und weiter zu führen». Vom Stimmvolk wurde erwartet, dass es «die Gesinnung unserer Väter würdigt und ehrt durch Zustimmung zur erweiterten und leistungsfähigeren Neugestaltung des Hilfsfonds».

Senkungen der Beiträge

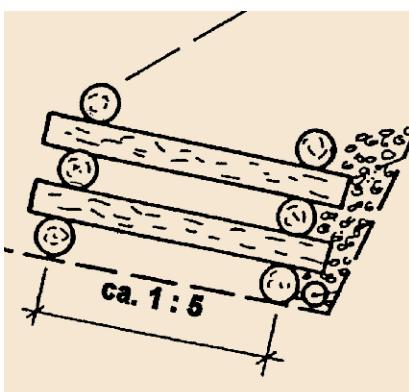
Ab 1957 war der Hilfsfonds nur noch für offiziell unversicherbare Elementarschäden zuständig, das heisst für Schäden an Land, Kulturen und Wald. Die Schäden an Gebäuden und Fahrhabe wurden nun zu 100% durch die BVA gedeckt. Es war klar, dass die Leistungen des NHF von nun an in noch stärkerem Ausmass an die Landwirtschaft gehen würden. Trotzdem blieben sämtliche Liegenschaftsbesitzer beitragspflichtig. Gerade grosse Wohn- oder Geschäftsliegenschaften bekamen jährlich eine beträchtliche NHF-Rechnung zugestellt – im Wissen, dass dieses Geld im Katastrophenfall hauptsächlich an Land- und Forstwirtschaftsbetriebe gehen würde. Zweimal wurde der Beitragssatz in der Folge gesenkt: 1977 auf 0,2 Promille und 1996 auf 0,15 Promille. Dies jeweils nach neuen Güterschatzungen, bei denen die Grundstücks-werte markant zugenommen hatten. Ab 2001 bekam die Verwaltungskommission die Kompetenz, die Höhe der Abgaben selber festzulegen. Um die Solidarität der landwirtschaftlichen mit der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht zu stark zu strapazieren, wurden die Abgaben kontinuierlich gesenkt. Seit 2014 werden keine bestimmten Promille-Anteile am Liegenschaftswert mehr erhoben, sondern es gilt

ein einheitlicher Pauschalbeitrag. Dieser beträgt momentan 40 Franken pro Liegenschaftsbesitzer. Die Senkungen waren möglich, weil laufend gebaut wird und somit die Beitragspflichtigen laufend zunehmen. Zudem war der Schadenverlauf der letzten zwanzig Jahre – abgesehen vom Sturm Lothar 1999 und vom Hochwasser 2005 – günstig. Das kann sich natürlich auch wieder ändern, sollten sich schwere Naturkatastrophen häufen.

Politische Diskussionen

Von Bevölkerung und Politik wurde der Nidwaldner Hilfsfonds über alle Jahre – sei es vom Landrat oder früher von der Landsgemeinde – stets getragen. Zwar gab es im Parlament ab und zu Kritik. In einer Motion wurde 2013 angeregt, die Belastung der nicht-landwirtschaftlichen Liegenschaften weiter zu verringern und die Leistungen des Hilfsfonds zu kürzen. Es wurde die Frage gestellt, ob der NHF überhaupt noch eine Berechtigung habe und ob die Solidarität mit der Landwirtschaft nicht überstrapaziert werde. Nidwalden habe im Vergleich zu anderen Kantonen mit dem Hilfsfonds und den ergänzenden Beiträgen des schweizerischen «fondssuisse» eine Luxuslösung.

Diese Meinung setzte sich nicht durch. Vielmehr wurde vom Landrat 2014 auch die Umwandlung in ein weniger bindendes Postulat abgelehnt. Das Parlament war der Ansicht, dass die Leistungen des NHF angemessen und von Nutzen nicht nur für die Betroffenen, sondern für die ganze Bevölkerung seien. Nur durch diese Leistungen sei es möglich, dass grössere Land- und Waldschäden überhaupt in nützlicher Frist behoben würden. Dadurch würden die Schutzfunktion des Waldes, der Erosionsschutz und nicht zuletzt die Schönheit der Landschaft erhalten beziehungsweise nach Unwetterschäden wiederhergestellt. Der NHF helfe dabei, die Lebensgrundlage der Bauernfamilien auch nach schweren Unwettern zu erhalten. Damit schliesst sich der Kreis nach hundert Jahren: Genau dieser Gedanke hatte vor hundert Jahren zur Gründung des Nidwaldner Hilfsfonds angeregt.



Hangrutschungen müssen mittels eines Holzkastens saniert werden, was aufwendig und teuer ist. Die Beiträge des NHF helfen mit, solche Wunden in der Landschaft schnell und nachhaltig zu schliessen.

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION



Die Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds (v.l.n.r.): Alice Zimmermann, Sepp Gabriel, Präsident Armin Odermatt, Remigi Zumbühl, Daniel Niederberger

Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Landrat wählt die Kommissionsmitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin jeweils auf vier Jahre. Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Verwalters und Aufsicht über die Verwaltung
- Erlass von Reglementen für den Vollzug des NHF-Gesetzes
- Finanzaufsicht
- Anordnung von Teilzahlungen an Geschädigte während des Rechnungsjahrs
- Festsetzung der Schadenvergütungen, sofern die verfügbaren Mittel des Betriebsfonds nicht ausreichen
- Verabschiedung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung zuhanden des Landrats

Seit 2010 präsidiert der Bürer Landrat Armin Odermatt die Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds.

DIE VERWALTUNG



Die Verwaltung des Nidwaldner Hilfsfonds (v.l.n.r.): Marta Flück (Sachbearbeiterin),
Peter Meyer (Verwalter) und Sandra Enderli (Finanzen)

Die Verwaltung des Nidwaldner Hilfsfonds befindet sich unter einem Dach mit der Nidwaldner Sachversicherung NSV. Dies ist seit 1949 der Fall: Seither war immer der jeweilige NSV-Direktor in Personalunion Verwalter des NHF.

Peter Meyer ist erst der fünfte Verwalter in hundert Jahren. Seine Vorgänger waren:

- Josef Niederberger 1920 – 1949
- Karl Odermatt 1949 – 1983
- Michael Kohler 1983 – 2009
- Christoph Baumgartner 2010 – 2015

Das Hilfsfondsgesetz umschreibt die Aufgaben des Verwalters wie folgt: Der Verwalter besorgt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Geschäfte des Hilfsfonds zuständig, die keiner andern Instanz zugewiesen sind; er besorgt in Verbindung mit der Verwaltungskommission den Verkehr mit den Organen des Bundes und des schweizerischen «fondssuisse» und bemüht sich um zusätzliche Hilfeleistung an die Geschädigten.

DIE LANDSCHÄTZER



Das Landschätzerteam des Nidwaldner Hilfsfonds (v.l.n.r.): Marcel Odermatt, Reto von Büren, Otmar Odermatt, Sepp Odermatt, Markus Blättler, Valentin Keiser, Bruno Barmettler

Nach Unwettern werden jeweils die Landschätzer aufgeboten, um die Schadensumme zu bestimmen. Landschätzer gibt es in Nidwalden bereits seit dem 16. Jahrhundert. Sie wurden von der Landsgemeinde gewählt und mussten Liegenschaften in Betreibungs- und Konkursfällen abschätzen. Sie konnten auch bei strittigen Landabtretungen oder Enteignungen beigezogen werden. Für Staats- und Volkswirtschaft waren sie so wichtig, dass sie einen Amtseid ablegen mussten.

Das erste Hilfsfondsgesetz von 1920 legte fest, dass die kantonalen Landschätzer für die Schadenabschätzung zuständig seien. Ihre Aufgabe konzentrierte sich in der Folge immer mehr auf die Ermittlung von Landschäden. Die oben genannten Aufgaben im Betreibungs- und Konkurswesen und in der Güterschatzung wurden mehr und mehr von der professionalisierten Kantonsverwaltung übernommen. Auch die Wahlbehörde änderte sich mehrfach: Von der Landsgemeinde wechselte die Wahlkompetenz im 19. Jahrhundert zum Landrat und mit dem Hilfsfondsgesetz von 1977 zum Regierungsrat. Seit 2007 ist die Wahlinstanz für die Landschätzer nicht mehr im Gesetz definiert. Die Verwaltungskommission ist nun für sämtliche organisatorischen Belange des Nidwaldner Hilfsfonds zuständig. Dass die Landschätzer im aktuellen Hilfsfondsgesetz nicht mehr namentlich erwähnt sind, heisst nicht, dass ihre Bedeutung abgenommen hat. Im Gegenteil: Noch heute ermitteln sie – wie vor hundert Jahren – die Schadenhöhe bei den Betroffenen. Ihre Arbeit liefert die Grundlage dafür, dass der Nidwaldner Hilfsfonds seine Aufgaben zweckmäßig und gerecht wahrnehmen kann.

WÜRDIGUNG: SOLIDARITÄT ZUM NUTZEN ALLER

Schwere Unwetter bewogen unsere Vorfahren vor hundert Jahren dazu, den Nidwaldner Hilfsfonds zu gründen. Das Ziel war klar: Naturkatastrophen sollten nicht mehr die Existenzgrundlage von Familien – häufig Bauernfamilien im Berggebiet – zerstören können. Sämtliche Liegenschaftsbesitzer sollten dafür einen kleinen und für alle tragbaren Beitrag leisten. Ein Beitrag der Solidarität. Dieser Grundidee dient der Nidwaldner Hilfsfonds bis heute.

Die Hilfe durch den NHF ist aber mehr als ein Solidaritätsbeitrag der nicht-landwirtschaftlichen an die landwirtschaftliche Bevölkerung. Sie ist sogar sehr viel mehr, denn die Hilfe, die der NHF leistet, nützt nicht nur den betroffenen Bauernfamilien, sondern der gesamten Bevölkerung: Die Schutzfunktion der Wälder wird erhalten oder wiederhergestellt, hässliche Wunden im Landschaftsbild können «verarztet» und saniert werden und auch karge, wenig rentable Alp- und Berggebiete werden weiter bewirtschaftet.

Viele Regionen der Schweiz haben verlassene Alpen, die nicht mehr bestossen werden und deshalb verganden: Die Artenvielfalt leidet, die schöne Alpenflora verarmt und damit auch das Nahrungsangebot für Wildtiere. In Nidwalden kennen wir das Phänomen der vergandeten Alpen bisher zum Glück nicht. Daran hat auch der Nidwaldner Hilfsfonds seinen Anteil: Seine Vergütungen ermöglichen auch nach Unwetterschäden ein sinnvolles Weiter-Wirtschaften.

Der NHF hat sich in den vergangenen hundert Jahren entwickelt: Die Leistungen wurden ausgebaut und den Erfordernissen neuer Entwicklungen angepasst. Ein Beispiel dafür ist, dass die durch den modernen Hochwasserschutz geschaffenen Hochwasserentlastungsgebiete speziell behandelt werden und höhere Entschädigungen erhalten. An der Grundidee der weitsichtigen Gründergeneration hat sich hingegen erstaunlich wenig verändert.

Es gibt nur wenige Gesetze oder Institutionen, die auch nach hundert Jahren noch den gleichen Zweck haben, praktisch gleich konzipiert sind und dieselben Ziele verfolgen. Der Nidwaldner Hilfsfonds gehört dazu – er hat sich bewährt und wird dies auch in Zukunft tun.



Der moderne Hochwasserschutz beinhaltet mehr als Verbauungen. Auch forstliche Massnahmen und Geländemodellierungen gehören dazu, wie das Beispiel des Rüebibachs in Buochs zeigt.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Quellen

- StANW SE 2: Archiv des Nidwaldner Hilfsfonds
- StANW SE 1: Archiv der Nidwaldner Sachversicherung
- StANW A 1000 und EA 1: Landratsprotokolle
- StANW A 1003 und EA 2: Regierungsratsprotokolle
- KB NW 007, 30.273 (Familienarchiv von Matt): Hans von Matt, Hilfsfonds Nidwaldner Amtsblatt (Gesetze und Verordnungen)
- Nidwaldner Volksblatt
- Der Unterwaldner
- Die Verheerungen des Lieli- und Träschlibaches in Beckenried und der Witterschaden in Nidwalden den 4. Juli 1883. Stans 1885.
- Odermatt, Franz. Der Hochwasserschaden im Stanserboden vom 15. Juni 1910. Stans 1910.
- Rommel, Curt. Die staatliche Elementarschadenversicherung im schweizerischen Kanton Nidwalden. In: Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung, Jg. 69, Nr. 23 (1937), S. 489 – 491.
- Geschichte des Kantons Nidwalden, hg. vom Kanton Nidwalden. 2 Bände.
- Stans 2014. (Beiträge von Daniel Krämer zum Umgang mit Naturgefahren)
- Hug, Christian. Nidwalden unter Wasser. Die Ereignisse des Hochwassers 2005. Stans 2006.
- Hug, Christian. Jetz luegemer obsi. Leben in Nidwalden 10 Jahre nach dem grossen Unwetter. Stans 2016.
- Lanz-Stauffer, Hermann; Rommel, Curt. Elementarschäden und Versicherung, 2 Bände. Bern 1936.
- Pfister, Christian. Die «Katastrophenlücke» des 20. Jahrhunderts und der Verlust traditionalen Risikobewusstseins. In: GAIA 18/3 (2009), S. 239 – 246.
- Portmann, Michael. Das Nidwaldner Forstwesen in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die forstlichen Zustände des Kantons Nidwalden im schweizerischen Vergleich. BA Universität Bern 2012.
- Röthlisberger, Gerhard. Chronik der Unwetterschäden in der Schweiz (Berichte WSL, 330). Birmensdorf 1991.
- Röthlisberger, Gerhard. Unwetterschäden in der Schweiz (Berichte WSL, 346). Birmensdorf 1998.
- Summermatter, Stephanie. Die Prävention von Überschwemmungen durch das politische System der Schweiz von 1848 bis 1991. Diss. Universität Bern 2017.
- Volken, Thomas. Versicherung von Schäden durch Naturgefahren. Working Paper ETH Zürich 2003.

Literatur

- Achermann, Hansjakob. 125 Jahre Sicherheit für Sie. Die Geschichte der Nidwaldner Sachversicherung. Stans 2009.
- Barmettler, Roland. Naturgewalten am Buochserhorn. Buochs 2014.
- Bracher, Christoph. Vom Wasserguss zur Landeskalamität. Strategien im Umgang mit Überschwemmungsgefahren im Nidwalden des 19. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 41 (2012), S. 107 – 207.

BILDNACHWEIS

- Titelseite** NHF, Luftaufnahme Schweizer Armee, 27.8.2005
- Seite 3** NHF, Foto: Silvan Bucher, Stansstad
- Seite 4** KB NW 007, 30.273 (Familienarchiv von Matt): Hans von Matt, Hilfsfonds
- Seite 6** Odermatt Franz. Der Hochwasserschaden im Stanserboden vom 15. Juni 1910, S. 19
- Seite 8** KB NW 007, A 2.31 (Familienarchiv von Matt): Fotos
- Seite 13** Nidwaldner Museum, Objekt Nr. 14242
- Seite 14** StANW OD 3-1: Sammlung Leidhelgeli
- Seite 15** StANW SE 2-2/9: Schadensmeldungen
- Seite 21** Amt für Wald und Energie Nidwalden, Waldschäden Lothar
- Seite 23** StANW OC 4-7/3: Skizze Verbauung Steinibach Hergiswil
- Seite 25** Foto: NHF (Hangrutschsanierung 2016 Blattengestellen Ennetbürgen); Skizze: Amt für Wald und Raumentwicklung Obwalden: Handbuch Ingenieurbiologie und Hangverbau. Sarnen 2006, S. 9
- Seite 26–28** NHF, Fotos: Silvan Bucher, Stansstad
- Seite 30** Silvan Bucher, Stansstad
- Seite 32** NHF, Luftaufnahme Schweizer Armee, 27.8.2005
- Rückseite** pixabay

Der Erdrutsch am Schmidsboden in Oberriickenbach war der grösste während des Unwetters von 2005. Zudem verwüsteten zahlreiche Hangrutschungen das Land.



ENTWICKLUNG DES NIDWALDNER HILFSFONDS DIE WICHTIGSTEN MEILENSTEINE

- 1919** Schwerer Föhnsturm am 4./5. Januar; Hans von Matt plant die Gründung eines Hilfsfonds für Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden
- 1920** Erneut schwere Winterstürme
- 1920** Landsgemeinde sagt am 25. April Ja zur Gründung des Hilfsfonds
- 1924** Fonds ist geäufnet, Vergütungen können gemäss Gesetz ausgezahlt werden
- 1936** Neu können Beiträge an Präventionsmassnahmen ausgerichtet werden
- 1942** Entschädigungen für Waldschäden werden erhöht; in Härtefällen können höhere Vergütungen gezahlt werden
- 1948** Vergütungen bei Elementarschäden an Gebäuden werden erhöht; Schäden an Fahrhabe werden neu ebenfalls vergütet
- 1949** Verwaltung des NHF wird von der Brandversicherungsanstalt (BVA, heute NSV) übernommen
- 1956** BVA versichert neu Elementarschäden an Gebäuden und Fahrhabe; NHF ist nur noch für unversicherbare Schäden an Land, Kulturen und Wald zuständig
- 1977** Senkung der Beiträge der Liegenschaftsbetreiber, Kompetenz zu deren Festsetzung erhält neu der Landrat
- 1996** Landrat beschliesst weitere Senkung der Beiträge
- 1997** Neu wählt die Verwaltungskommission den Verwalter (bisher Landrat)
- 2001** Verwaltungskommission setzt neu die Höhe der Beiträge fest
- 2007** Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten erhalten höhere Vergütungen (90% statt 60%)
- 2013** Landrätliche Motion stellt Beiträge und Vergütungshöhe in Frage
- 2014** Motion wird vom Landrat abgelehnt
- 2014** Neu zahlen alle Liegenschaftsbetreiber einen einheitlichen Pauschalbetrag
- 2018** Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten werden neu zu 100% entschädigt
- 2020** Der Nidwaldner Hilfsfonds feiert sein 100-Jahr-Jubiläum

Nicht alle Unwetterschäden kann man versichern. Elementarschäden an Land, Kulturen und Wald sind unversicherbar. Der Nidwaldner Hilfsfonds wurde 1920 gegründet, um die Folgen von Unwetterschäden für die Betroffenen zu mildern. Er tut dies seit hundert Jahren.



NIDWALDNER HILFSFONDS